

SONDERDRUCK

ASTA DARMSTADT

5. Juli 1962

aus dem »HOCHSCHUL-DIENST« XV Nr. 11, 1962

Brauchen wir ein Ausbildungsförderungsgesetz?

von Theo Tupetz / Sozialamt des Deutschen Bundesstudentenringes

Die Diskussion darüber, ob die jungen Menschen von heute tatsächlich eine gleiche Startchance haben, die ihnen ausschließlich ihrer Begabung und ihrer Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung sichert, oder ob eine solche Chancengleichheit erst noch zu schaffen wäre, wird bereits seit längerem geführt.

Bereits am 8. 4. 1959 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, und zwar einstimmig, ersucht, möglichst bald einen Entwurf zu einem umfassenden Gesetz über die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen vorzulegen. Dieser Gesetzesentwurf sollte Anspruch und Leistung regeln und eine Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsrechts bewirken.

Seit diesem Ersuchen sämtlicher Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Herbeiführung einer allgemeinen und umfassenden Regelung des Rechts der öffentlichen Ausbildungsförderung sind die gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Erreichung dieses Zieles bei den beteiligten Ministerien, dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Familien- und Jugendfragen, in vollem Gange.

Die Forderung nach der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und ihre Regelung in Form eines Bundesgesetzes wurde in den vergangenen Jahren aber nicht nur vom Bundestag, sondern darüber hinaus auch in der Öffentlichkeit immer wieder erhoben. Einige gewichtige Stimmen seien hier angeführt.

Die Gesellschaft für sozialen Fortschritt e. V. tritt für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen als Maßnahme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Familie ein ¹⁾. Weiter hat sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinem Ständigen Ausschuß für gemeinsame Fragen der Fürsorge und Arbeitsverwaltung mit der Frage einer einheitlichen Regelung der Berufsausbildungsbeihilfen befaßt und detaillierte Vorschläge unterbreitet ²⁾.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk hat den Textentwurf und die Begründung eines Gesetzes über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Februar 1960 als Denkschrift vorgelegt ³⁾.

Auch die Studentenvverbände, darunter insbesondere der Verband Deutscher Studentenschaften, haben sich wiederholt für ein Ausbildungsförderungsgesetz eingesetzt; der VDS zuletzt auf seiner Münchener Mitgliederversammlung im März 1962 ⁴⁾.

Nachdem sich die Vorlage eines Regierungsentwurfes von Jahr zu Jahr verzögerte, hat nunmehr die SPD die Initiative ergriffen. Ihre Bundestagsfraktion hat im Mai 1962 den Entwurf eines Gesetzes über Ausbildungsförderung im Bundestag eingebracht ⁵⁾.

In den nachstehenden Darlegungen soll nun einmal untersucht werden, ob ein staatsrechtliches Erfordernis für eine öffentliche Ausbildungsförderung besteht. Zum anderen soll versucht werden, einige Anhaltspunkte über die sozialpolitische Notwendigkeit dieser Förderung zu gewinnen. Schließlich soll geprüft werden, welche Möglichkeiten für eine bundesgesetzliche Regelung dieses Komplexes bestehen und welche Grenzen hierbei zu beachten wären.

I.

Das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder enthalten eine Reihe von Verbürgungen und Bestimmungen, die

auf die Verwirklichung einer gleichen sozialen und beruflichen Startchance jedes einzelnen jungen Menschen abzielen. Sie sind jedoch kein unmittelbar geltendes Recht. Vielmehr ist eine Konkretisierung durch ein Gesetz erforderlich.

Nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Allerdings kann diese Verbürgung nur unter Berücksichtigung des in Art. 20 und 28 GG niedergelegten Sozialstaatsprinzips richtig verstanden werden.

Das Bundesverfassungsgericht räumt in seiner Rechtsprechung bei der Auslegung des Grundgesetzes und anderer Gesetze der Sozialstaatlichkeitsklausel entscheidende Bedeutung ein ⁶⁾. Unser Staat ist hiernach nicht nur ein formaler, sondern auch ein materieller Rechtsstaat, also ein Staat, der auf die Verwirklichung und Sicherung der Gerechtigkeit ausgerichtet ist ⁷⁾. Zur Verwirklichung dieser Gerechtigkeit gehört dann aber folgerichtig, daß die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte nicht durch soziale Schranken eingeengt sein darf. Deshalb müssen Hinderungsgründe, die in sozialer Herkunft oder wirtschaftlicher Lage eines Menschen ihre Ursache haben und die freie Wahl der Ausbildungsstätte und später die Berufswahl einengen, beseitigt werden. Sonst wäre Art. 12 Abs. 1 GG nur eine formale Bestimmung, durch die lediglich gewährleistet wäre, daß der Staat die erforderlichen Ausbildungsstätten bereitstellt und erhält, so daß sie von jedermann benutzt werden können. Eine materielle Ausformung im Sinne der Verwirklichung der Gerechtigkeit hingegen verlangt, daß im Sinne des Sozialstaatsprinzips der Zugang auch tatsächlich jedem ermöglicht wird, ohne daß wirtschaftliche Verhältnisse einen Hinderungsgrund bilden.

Die Verwirklichung dieser Gerechtigkeit als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips strebt der Deutsche Bundestag mit seinen Schritten an. Dabei befindet er sich auch in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der wissenschaftlichen Deutungsversuche zum Sozialstaatsprinzip.

Noch konkreter sprechen sich einzelne Länderverfassungen aus:

Gemäß Art. 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch, ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage, das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

Art. 128 der Verfassung des Landes Bayern räumt jedem Bewohner Bayerns einen Anspruch darauf ein, eine seiner erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

Art. 6 der Berliner Verfassung verbürgt den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz und weiter das Recht auf gleiche wirtschaftliche, soziale und geistige Entwicklungsmöglichkeiten.

Art. 31 der Bremischen Verfassung fordert neben der Unterrichts-, Lehr- und Lernmittelfreiheit, daß Minderbemittelten bei entsprechender Begabung der über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Besuch der höheren Schule, der Fachschule oder der Hochschule durch Beihilfen und andere Maßnahmen zu ermöglichen ist.

Nach Art. 6 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen ist der Jugend die Berufsausbildung und Berufsausübung in umfassendem Maße zu ermöglichen. Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.

Auf Grund Art. 59 der Hessischen Verfassung ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen einschließlich der Hochschulen unentgeltlich. Die Bestimmung fordert ein Gesetz, nach dem für begabte Kinder sozial schwächer Gestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind.

II.

Besteht im Hinblick auf die wiedergegebenen Verfassungsnormen demnach nicht eine Lücke in unserer Rechtsordnung, oder ist es so, daß das Erforderliche zu ihrer Verwirklichung bereits getan ist?

Immerhin wäre vorstellbar, daß eine allgemeine öffentliche Ausbildungsförderung deshalb überflüssig ist, weil es schon nach der Gestaltung unserer Sozialordnung einer besonderen Anstrengung des Staates nicht bedarf, weil schon jedem jungen Menschen eine gleiche Chance, ausgebildet zu werden, sei es mit eigenen, sei es mit Mitteln der Familie, eingeräumt ist. Daß dem jedoch nicht so ist, erhellen bereits einige wenige Beispiele.

Betrachten wir zunächst in diesem Zusammenhang die tatsächliche Nutzung der Bildungsmöglichkeiten der höheren Schulen, differenziert nach Begabung und sozialer Schichtung im Vergleich zu allen Oberschulfähigen derselben Jahrgänge, gleichviel, ob sie die Oberschule besuchen oder nicht.

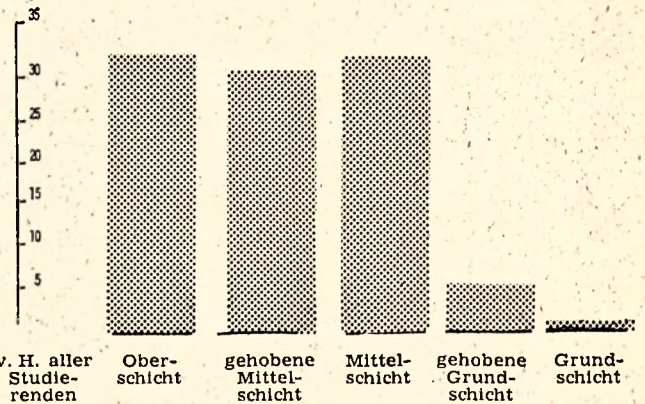
Aufschluß hierüber finden wir in den begabungssoziologischen Untersuchungen von Prof. Dr. Karl Valentin Müller⁹⁾. Diese zunächst in Niedersachsen durchgeführten Untersuchungen sind mit ähnlichen Ergebnissen durch Erhebungen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen erhärtet worden. Besser als eine Darlegung es vermöchte wird von dem nachstehenden Schaubild verdeutlicht, in welchem unterschiedlichem Umfange die höhere Schule von den Kindern der einzelnen Sozialschichten besucht wird. Daß dieser Sachverhalt nicht auf mangelnde Begabung zurückzuführen ist, zeigt die Gegenüberstel-

lung mit dem Anteil der Oberschulfähigen aus jeder Schicht und dem Anteil der deutlich überdurchschnittlich Begabten.

Hiernach sind von 100 Oberschulfähigen nur 35 tatsächlich auf der Oberschule. Auf 100 überdurchschnittlich Begabte entfallen 43, die nicht zur Oberschule gelangen. Auf 100 Oberschüler kommen aber 11 Oberschüler, die gar nicht Oberschulfähig, sondern nur für die Volksschule geeignet sind. Diese 11% entstammen überwiegend der Oberschicht und den Mittelschichten. Hierfür sind sicherlich besonders ausgeprägte Vorstellungen von Sozialprestige und Aufstiegswillen bestimmend.

Andererseits schießt nur die Oberschicht fast alle ihre Oberschulfähigen Kinder zur höheren Schule. Schon in den Mittelschichten kommt es zu erheblichen Ausfällen. Die Arbeiterschaft, die von Grundschrift und gehobener Grundschrift gebildet wird, entsendet ihre begabten Kinder nur zu einem Bruchteil zur höheren Schule⁹⁾.

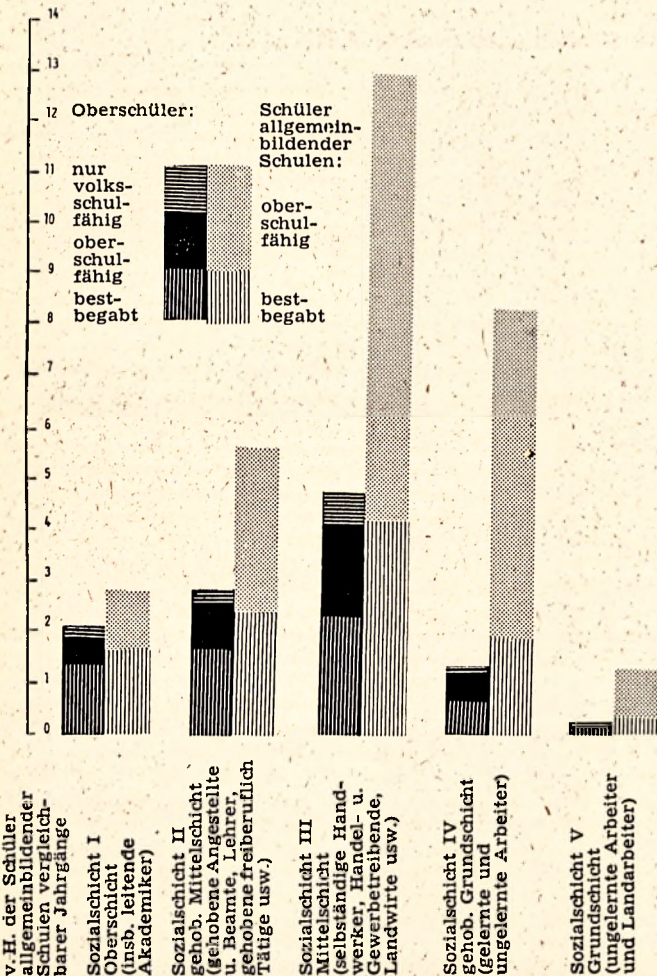
Noch unausgewogener erweist sich die soziale Schichtung bei den Studenten an den Hochschulen, die den Nachwuchs der Hochschulreife fordern. Hierüber gibt die nachstehende graphische Darstellung Aufschluß¹⁰⁾.



Weitere Aufschlüsse geben die Untersuchungen der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/M.¹¹⁾. Ihre besondere Bedeutung erhalten diese Arbeiten durch die die Forschungen K. V. Müllers ergänzenden Berechnungen des relativen Schulbesuchs. Während K. V. Müller sich auf die höhere Schule beschränkt hat, eröffnen die Frankfurter Arbeiten jedoch den gesamten Bereich der „Vollzeitschulen“ ab Beendigung der Volksschulpflicht. Auch reichen die Frankfurter Untersuchungen bis in das Jahr 1959, also weiter als die von K. V. Müller, die 1955 abgeschlossen wurden.

Sie vermitteln durch die angestellten internationalen Vergleiche des relativen Schulbesuchs¹²⁾ um das Jahr 1958 ein beunruhigendes Bild für die Bundesrepublik Deutschland:

Oberschüler und Oberschulfähige nach Sozialschichten



Land	Vollzeitschüler und Studierende	
	v. H. der 15—19jährig.	v. H. der 20—24jährig.
Vereinigte Staaten	66,2	12,0
Kanada	45,9	9,3
Norwegen	35,7	9,5
Niederlande	32,8	4,7
Schweden	32,3	11,0
Belgien	31,5	5,5
Frankreich	30,8	3,8
Irland	19,6	4,2
Vereinigtes Königreich	17,6	3,9
Bundesrepublik Deutschland	17,6	4,6
Jugoslawien	16,9	4,1
Italien	15,7	3,9
Österreich	13,1	3,7
Spanien	13,3	3,3
Portugal	8,8	3,1

Danach will es scheinen, daß unser wirtschaftlicher Wiederaufstieg auch nicht annähernd zu vergleichbarer Leistung auf dem Gebiet des Bildungswesens geführt hat.

Wie sehr auch innerhalb der einzelnen Länder des Bundesgebietes ein Bildungsgefälle besteht, zeigt ein nationaler Vergleich des relativen Schulbesuchs für 1959¹³⁾:

Vollzeitschüler v. H. der 15—19jährigen	
Hamburg	31,1
Schleswig-Holstein	28,0
Berlin (West)	27,4
Bremen	24,8
Hessen	19,7
Niedersachsen	18,5
Baden-Württemberg	17,4
Nordrhein-Westfalen	14,8
Bayern	14,1
Rheinland-Pfalz	13,6
Saarland	11,8

Will man sich nicht mit der zweifelsfrei unzutreffenden Feststellung begnügen, daß etwa die Schleswig-Holsteiner Schüler doppelt so begabt sind wie die Bayern, muß es andere Ursachen für dieses unausgewogene Bild geben. Schon unter dem Eindruck der doch sehr verschiedenen Anteile, mit denen die einzelnen Sozialschichten ihre begabten Kinder auf die höhere Schule schicken, wird man zunächst an wirtschaftliche Hinderungsgründe denken. Es müßte also den Eltern ganz einfach am Geld für den weiteren Schulbesuch fehlen.

Es hieße aber, sich die Dinge zu leicht zu machen, wollte man für diesen Zustand ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternhauses verantwortlich machen. Ausbauzustand und Standort der Ober- und Mittelschulen spielen sicher dabei eine gewichtige Rolle. Auch eine Reihe weiterer subjektiver Momente sollten nicht übersehen werden.

Besonders innerhalb der Arbeiterschaft sind soziale Barrieren wirksam, die den Entschluß, einen anderen Bildungsweg als den des Vaters einzuschlagen, behindern. Typisch für den Mittelstand hingegen ist es, daß die Übernahme der elterlichen Existenz, etwa des Bauernhofes oder des väterlichen Geschäftes, als weitaus erstrebenswerteres Ziel angesehen wird als über höhere Schule und Hochschule Akademiker zu werden. Von daher sind der sozialen Mobilität also durchaus Grenzen gesetzt.

Einen gewissen Einblick in die hier zu berücksichtigenden Sachverhalte ermöglicht eine bislang unveröffentlichte Repräsentativerhebung innerhalb der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes, die 1959 vom DIVO-Institut Frankfurt/Main durchgeführt worden ist. 71% der Befragten gaben an, die gewünschte Ausbildung in vollem Umfang erhalten zu haben. Aber 29% wären noch länger zur Schule gegangen oder hätten gewünscht, noch eine andere Schule zu besuchen. Von denjenigen, die eine Behinderung ihres Schulbesuchs nach 1945 feststellen zu müssen glaubten¹⁴⁾, hätten gerne besucht:

Oberschule, Gymnasium, Realschule,	
Mittelschule	32 %
Universität	2 %
höhere Fachschule, Ingenieurschule	27 %
andere Fachschule	39 %

Befragt nach den Gründen, die den Schulbesuch verhinderten, nannten 60% dieser Gruppe finanzielle Gründe. 4% gaben den Widerstand des Vaters als Grund an. Für 7% war die Schule zu weit entfernt. 5% bewerteten die Chancen in einem anderen Beruf höher. 24% nannten andere Gründe nichtwirtschaftlicher Art.

In der gleichen Umfrage wurde zur Kontrolle auch nach Familienmitgliedern gefragt, die eine solche weiterführende Schulbildung nicht erhalten hatten. In 13% der Nennungen wurden ein oder mehrere Fälle aufgeführt, in denen auf eine bessere Schulbildung verzichtet werden mußte. Hierbei dominierten im Schulwunsch mit 53% eindeutig Oberschule und Universität, 28% wollten zu einer Ingenieurschule oder höheren Fachschule, 19% zu einer anderen Fachschule. Von den genannten Hinderungsgründen überwogen hier die wirtschaftlichen, nämlich in 72% der Fälle.

Diese Aussagen beweisen bereits, daß in beträchtlichem Umfang wirtschaftliche Gründe die Wahrnehmung einer der Begabung entsprechenden Bildungs- und Ausbildungschance behinderten.

Den Faktor wirtschaftlicher Behinderung weist auch Helga Schmucker im Bericht für den Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen nach¹⁵⁾. In der Aufzählung der wichtigsten Ergebnisse einer Analyse über die ökonomische Lage der Familie heißt es: „Müssen die Kinder schon frühzeitig zum Familieneinkommen beitragen, wird ihre Erwerbstätigkeit meist auf Kosten der weiteren Ausbildung und damit auf Kosten ihrer Lebens- und Berufschancen gehen. In Mehrkinderfamilien dürfte die Frage nicht selten sein, daß eines der Kinder eine Berufsausbildung nur dadurch erhalten kann, daß Geschwister auf eine solche Berufsausbildung verzichten“¹⁶⁾.

Wir müssen es uns in unseren Darlegungen leider versagen, bis in die letzten verästelten Feinheiten und Wechselwirkungen vorzudringen. Derjenige, der die nur grob umrissenen zusammenfassenden Aussagen vertiefen will, möge auf die in den Fußnoten angeführten Nachweise zurückgreifen. Überdies liegt hier ein weiterer gründlichen Durchleuchtung durch unsere Sozialforschung wartendes Gebiet weit offen. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch bereits die schockierende Folgerung, daß vorwiegend wirtschaftliche Gründe die für die zukünftige Lebensfähigkeit unseres Volkes notwendige Entfaltung vorhandener Begabungen zum Besten der Allgemeinheit behindern. Die Lücke in unserer Rechtsordnung, nach der wir eingangs fragten, ist unüberschaubar. Geschlossen werden kann sie aber nur vom Gesetzgeber.

III.

Nachdem wir gesehen haben, daß die einschlägigen Verfassungsnormen präzise Gebote enthalten, die gleiche Bildungschancen für alle fordern und weiter, daß solche Chancen weithin nicht gewährleistet sind, fragt sich nunmehr, wie diesem unbefriedigenden Zustand abgeholfen werden könnte.

Die Verwirklichung der zitierten Verfassungsnormen ist von den Ländern bereits selbst in Angriff genommen worden. Das Ergebnis dieser Bemühungen, „gleiche Startchancen“ für die jungen Menschen zu schaffen, ist allerdings recht unterschiedlich und wohl auch unzulänglich ausgefallen. Auch der Bund betätigt sich in mannigfaltiger Weise bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen. Sie beruhen teils auf Gesetz, teils auf Fonds, die ihre Grundlage lediglich im Bundeshaushalt und dem Haushaltsrecht finden. Die verwirrende Vielfalt der einzelnen Förderungsarten und der begünstigten Personengruppen haben zu einem kaum noch überschaubaren Sonderrecht¹⁷⁾ geführt, das nach dem Willen des Bundestages vereinheitlicht werden soll.

Zur Vermeidung der Gefährdung der Rechtseinheit und der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus, wie in Artikel 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG vorgeschrieben, muß daher gefordert werden, daß die Ausfüllung der Verfassungsnormen durch ein Bundesgesetz erfolgt.

Dies kann nur dann geschehen, wenn dem Bundesgesetzgeber hierzu auch die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Diese Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus der Zuständigkeit des Bundes für den Bereich der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Ziff. 7 GG¹⁸⁾. Eine solche Bundeszuständigkeit ist unbestritten, wie auch von Prof. Köttgen in seinem Votum zu dem Entwurf eines Jugendhilfegesetzes¹⁹⁾ ausdrücklich hervorgehoben wird.

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist nicht mit demjenigen der sogenannten Armenfürsorge, etwa im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung, oder den im Fürsorge-recht sonst behandelten Erscheinungsformen gleichzusetzen. Er umfaßt vielmehr nach einhelliger Auffassung und auch nach Ansicht des parlamentarischen Rates einen viel weiteren Bereich. Es ist Prof. Köttgen zuzustimmen, daß sich hieraus auch eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der öffentlichen Ausbildungsförderung ergibt. Allerdings muß sich diese Gesetzgebung, wie auch Köttgen ausführt, auf den Bereich der „wirtschaftlichen Fürsorge“ beschränken. Damit sind die Grenzen einer verfassungskonformen bundesgesetzlichen Regelung aufgezeigt.

Dem Bundesgesetzgeber ist demnach versagt, den Eignungsbegriff durch eigene Vorschriften zu umreißen. Wohl kann und muß er entsprechende Ermächtigungen schaffen, die die Länder instandsetzen, Kriterien und Verfahren zur Eignungsfeststellung im Verordnungswege zu regeln. Der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) wird jedoch eine Selbstkoordinierung der Länder im üblichen Weg der Beschlußfassung durch die Kultusministerkonferenz erforderlich machen, falls sie vermeiden wollen, durch die Rechtsprechung zur Verwendung eines übereinstimmenden Eignungsbegriffs angehalten zu werden.

Bei der Einrichtung des Verwaltungsverfahrens sind dem Bundesgesetzgeber überdies durch Art. 30 GG Schranken gesetzt. Soweit es erforderlich ist, mit der Durchführung der öffentlichen Ausbildungsförderung Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens zu betrauen, vermag der Bund verfassungskonforme Organisationsvorschriften aller Wahrscheinlichkeit nach selbst dann nicht zu erlassen, wenn der Bundesrat die hierfür nach Art. 84 Abs. 1 GG erforderliche Zustimmung geben sollte. Die Organisation des Erziehungs- und Schulwesens fällt unter die unabdingbaren Kompetenzen der Länder, in die der Bund nach geltendem Verfassungsrecht nicht, wohl auch nicht mit sozialen Vollzugaufträgen, eingreifen darf. Dies gilt besonders für die Organisation der Studentenförderung an den wissenschaftlichen Hochschulen. Sie muß den Ländern überlassen bleiben. Der Bundesgesetzgeber kann allenfalls bestimmen, hierbei die Eigenart des Hochschulwesens, also die „institutionelle Garantie der wissenschaftlichen Hochschule“ zu beachten. Mehr kann der Bund im Falle einer Gesetzgebung für den Vollzug nicht tun, es sei denn, er errichtet mit Zustimmung des Bundesrates eine eigene Verwaltungsorganisation, wie sie von 1934—1945 in Form der Reichsanstalt Deutsches Studentenwerk mit Zweigstellen an den einzelnen Hochschulen bereits bestanden hat. Es ist jedoch völlig unwahrscheinlich, daß der Bundesrat die hierfür nötige Zustimmung geben könnte.

Anders liegen die Dinge jedoch bei der Förderung von Lehrlingen und Anlernlingen. Zur Förderung dieses Personenkreises ist eine Heranziehung von Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens nicht erforderlich. Hier vermag der Bund durchaus auch selbst zu organisieren. Greift er hierbei auf die auf vorkonstitutionellem Recht beruhende Organisation der Arbeitsverwaltung zurück, handelt er durchaus verfassungsgemäß, zumal diese

bereits seit 1940 Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge vergibt. Um der Arbeitsverwaltung die Lehrlingsförderung zu übertragen, bedürfte es deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmal der Zustimmung des Bundesrates.

Die vorstehenden staatsrechtlichen Erwägungen, soweit sie den Bereich des Erziehungswesens, insbesondere aber die Förderung von Studenten betreffen, werden von dem von der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzentwurf über Ausbildungsförderung berücksichtigt. Seiner Anlage nach erweist er sich also als verfassungskonform. Eingriffe des Bundes in das Hochschulwesen sind jedenfalls nach diesem Entwurf nicht zu befürchten.

Zusammenfassung:

Die Überlegungen über die Zulässigkeit und Notwendigkeit eines Ausbildungsförderungsgesetzes haben uns zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder enthalten Normen, die für jeden jungen Menschen ein Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage oder soziale Herkunft fordern.
2. Die Ergebnisse einschlägiger sozialwissenschaftlicher Untersuchungen beweisen, daß das von den Verfassungen geforderte Recht dieser „Chancengleichheit“ unzulänglich verwirklicht ist.
3. Die Verwirklichung der „Chancengleichheit“ erfordert eine die Verfassungspostulate konkretisierende Gesetzgebung.
4. Die Rechtseinheit, insbesondere die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus, ist nicht gewahrt. Der Bund wäre nach Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG zur Gesetzgebung auf diesem Gebiet befugt, wenn die öffentliche Ausbildungsförderung Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein könnte. Der Bundesgesetzgeber ist aber auf Grund von Art. 74 Ziff. 7 GG im Rahmen seiner Sozialkompetenz für eine solche Gesetzgebung zuständig, sofern er sich hierbei auf die „wirtschaftliche Fürsorge“ beschränkt. Die Regelung der Eignungsfeststellung und der Organisation ist ihm jedoch, die Förderung der Lehrlinge und Anlernlinge ausgenommen, entzogen.

- 1) „Die ökonomischen Grundlagen der Familie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung“, Gutachten des Ausschusses für Familienfragen der Gesellschaft für sozialen Fortschritt e. V. mit Vorschlägen zur Neuordnung des Familienlastenausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, Duncker & Humblot, Berlin 1960.
- 2) Als Manuskript vervielfältigt vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.
- 3) Informationsbrief zur sozialen Lage der Jugend, 11. Jahrg. Nr. 1, Bonn 1960.
- 4) Beschlüsse der 14. ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Studentenschaften in München vom 12.—18. 3. 1962, Hochschuldienst Dr. Josef Raabe, Bonn 1962.
- 5) Bundestagsdrucksache IV/415 vom 17. 5. 1962.
- 6) Vgl. Reuss-Jantz, Sozialstaatsprinzip u. soziale Sicherheit, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Kohlhammer, Stuttgart 1960, S. 8 ff mit zahlreichen weiteren Verweisungen.
- 7) LSoz.G Bremen v. 20. 2. 57 B.B. 57, S. 543; Forsthoff, Die Bindung an Gesetz und Recht, DöV 59, S. 41 ff.
- 8) K. V. Müller, Begabung und soziale Schichtung in der hochindustrialisierten Gesellschaft, Westdeutscher Verlag Köln-Opladen, 1956.
- 9) Der oft beklagte Sachverhalt, daß so wenig Arbeiterkinder an den Hochschulen studieren, hat demnach seine Ursache nicht in der Hochschule und einer unzulänglichen Studentenförderung; die Entscheidung fällt vielmehr schon an der höheren Schule.
- 10) Diese sozialen Schichten wurden errechnet anhand von Kath. Das soziale Bild der Studentenschaften in Westdeutschland und Berlin-West, Colloquium-Verlag Berlin, 1960, und Tietmeyer, Die soziale Lage der Studierenden an den Ingenieurschulen, Pädagogischen und Berufspädagogischen Bildungsinstituten, Musik- und Kunsthochschulen und Werkkunstschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West, Industrie-Druck-AG Essen, 1959. Es ist möglich, daß bei der Abgrenzung der Oberschicht von der gehobenen Mittelschicht geringfügige Abweichungen gegenüber der Sozialschichtbildung nach K. V. Müller vorgekommen sind. Die Mittelschicht und die Grundschichten konnten hingegen einwandfrei identifiziert werden.

- 11) Roderich v. Carnap und Friedrich Edding, Der relative Schulbesuch in den Ländern der Bundesrepublik 1952 bis 1960, vielfältigtes Manuskript (Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung), Frankfurt/M. 1962.
- 12) a.a.O. Tabelle 5.
- 13) a.a.O. Tabelle 5.
- 14) Relativ ist dieser Anteil größer als jener, bei dem Aufstiegswünsche vor 1945 nicht realisiert werden konnten. Dies ist wohl durch Krieg und Kriegsfolgen auch schicksalsbedingt.
- 15) Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Tatbestände und Zusammenhänge von Helga Schmucker und Hermann Schubnell, Oswald v. Nell-Breuning, Willl Albers, Gerhard Wurzbacher; Enke-Verlag Stuttgart 1961.
- 16) a.a.O. S. 63.
- 17) Vgl. Brade-Tupetz, Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, Loseblattsammlung, Hochschuldienst Dr. Josef Raabe, Bonn.
- 18) Der gelegentlich geäußerten Meinung, die Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen nach bundeseinheitlicher Regelung aus Art 74 Ziff. 13 GG (Förderung der wissenschaftlichen Forschung) herleiten zu wollen und in einem Forschungsförderungsgesetz zu regeln, kann dagegen nicht ohne schwerwiegende Bedenken gefolgt werden. Aus maßgeblichen Kreisen innerhalb der Bundesländer verlautet, daß eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes seitens der Länder zu erwarten wäre, falls der Bund mit Hilfe einer allgemeinen Studentenkompetenz eine über den Forschungsförderungsbereich hinausgehende Zuständigkeit für das gesamte Hochschulwesen an sich ziehen würde. Dies aber würde eine mögliche Folge sein, falls man die Zuständigkeit des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Förderung der wissenschaftlichen Forschung weit auslegen wollte. Abgesehen davon, daß es sehr fraglich ist, wie sich das Bundesverfassungsgericht zu einer solchen extensiven Auslegung stellen würde, wären letztlich bei einem Verfassungstreit nur die Studenten die Leidtragenden.
- 19) Köttgen, Votum zu einem Jugendhilfegesetz in Westdeutsche Rektorenkonferenz, Empfehlungen, Entschlüssen und Nachrichten 1960, Stück 10, S. 18.